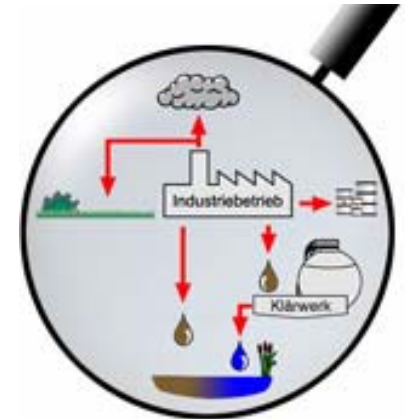




# Stand der Umsetzung des PRTR in Deutschland

## Wofür steht PRTR?

- PRTR = **P**ollutant **R**elease and **T**ransfer **R**egister  
(Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister)



## PRTR - Protokoll der UNECE

- UN-ECE Protokoll zu Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregistern unter der Aarhus Konvention in Kiew am 21. Mai 2003 von 36 Staaten unterzeichnet
- Verpflichtung der Unterzeichnerstaaten ein öffentlich zugängliches PRTR aufzubauen, das auf jährlichen Meldungen von Betrieben basiert
- Meldepflichtig sind Betriebe bzw. Betriebsbereiche der im Protokoll aufgeführten Branchen, sofern sie einen oder mehrere von insgesamt 86 im Protokoll aufgeführten Schadstoffen in bestimmten Mengen über den jeweiligen Schwellenwerten freisetzen
- ebenfalls meldepflichtig sind Transfers von Abfällen und Schadstoffen in Abwasser über bestimmten Schwellenwerten sowie
- Schadstofffreisetzungen aus diffusen Quellen wie Verkehr, Industrie und Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft oder Haushalten

## PRTR – Entwicklung in der Europäischen Union

- 17. Juli 2000 - Entscheidung der Kommission über den Aufbau eines Europäischen Schadstoffemissionsregisters – EPER (European Pollutant Emission Register)
- meldepflichtig waren Schadstoffemissionen der berichtspflichtigen Betriebe an die EU-Kommission
- EPER Berichterstattung umfasste Emissionen von 50 Schadstoffen über bestimmte Schwellenwerte aus 56 Tätigkeiten
- Veröffentlichung der Daten aller berichtspflichtigen Betriebe in der EU im Internet
- im Februar 2004 erstmalige Präsentation der Daten für das Berichtsjahr 2001 im Internet ([www.eper.de](http://www.eper.de))
- zweites EPER Berichtsjahr 2004, Veröffentlichung der Daten ebenfalls erfolgt

## PRTR – Entwicklung in der Europäischen Union

- Weiterentwicklung von EPER zu einem europäischen Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister „European PRTR“
- Verordnung über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregisters vom 18. Januar 2006 (VERORDNUNG (EG) Nr. 166/2006)
- Industriebetriebe der 27 europäischen Mitgliedstaaten haben zu berichten über
  - die Freisetzung von Schadstoffen in Luft, Wasser und Boden
  - die Verbringung von Abfallmengen und
  - die Verbringung von Schadstoffen im Abwasser, das in externe Kläranlagen eingeleitet wird
- außerdem Informationen zu Emissionen aus diffusen Quellen (z.B. aus Verkehr und Landwirtschaft)

## PRTR – Entwicklung in der Europäischen Union

- berichtspflichtig sind Betriebe, die eine oder mehrere von insgesamt 65 Tätigkeiten ausführen
- Erfassung von Daten über die Freisetzung von 91 Schadstoffen in Luft, Wasser oder Boden sowie der Transfer von Abfällen und Schadstoffen in Abwasser
- erstes Berichtsjahr 2007
- Berichterstattung erfolgt jährlich
- Veröffentlichung der Daten 2009 im Internet

## PRTR in Deutschland

- E-PRTR Verordnung gilt in allen Mitgliedstaaten der EU einheitlich und vollständig
- ist zu beachten wie nationales Recht und geht diesem vor
- zuständige Behörden, Fristen und Sanktionen waren national zu regeln
- erfolgte mit Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister vom 21. Mai 2003 sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 vom 6. Juni 2007 (BGBl. I S. 1002) - deutschen "PRTR-Gesetz" (SchadRegProtAG)
  - SchadRegProtAG eröffnet gleichzeitig die Möglichkeit Daten parallel E-PRTR in nationale Register einfließen zu lassen, ohne Mehraufwand für die Betreiber
  - § 3 sieht elektronische Übermittlung der Daten vor

## Hilfsmittel für die Umsetzung des E-PRTR

- E-PRTR Leitfaden der Europäischen Union
- PRTR Praxishandbuch
- diverse Synopsen bzw. Zuordnungs- und Verbindungstabellen
  - Synopse 4. BImSchV - PRTR
  - Synopse PRTRVOdt - IVU - 4. BImSchV
  - und vieles mehr
- diverse Gutachten und Stellungnahmen mit rechtlichem Bezug
- PRTR Homepage im Internet incl. FAQ ([www.home.prtr.de](http://www.home.prtr.de))
- PRTR Forum ([www.forum.prtr.de/](http://www.forum.prtr.de/))
- PRTR Newsletter der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg

# E-PRTR Leitfaden der Europäischen Union

- Rechtsgrundlage E-PRTR Verordnung

## Artikel 14 - Leitfaden

(1) Die Kommission erstellt in Absprache mit dem in Artikel 19 Absatz 1 genannten Ausschuss so schnell wie möglich, spätestens jedoch vier Monate vor Beginn des ersten Berichtsjahrs, einen Leitfaden für die Umsetzung des Europäischen PRTR.

- „Leitfaden für die Durchführung des Europäischen PRTR“ vom 31. Mai 2006 der Europäische Kommission, Generaldirektion Umwelt

## E-PRTR Leitfaden der Europäischen Union

- Artikel 14
  - (2) Der Leitfaden für die Umsetzung des Europäischen PRTR befasst sich insbesondere mit folgenden Aspekten:
    - a) Verfahren der Berichterstattung;
    - b) mitzuteilende Daten;
    - c) Qualitätssicherung und Qualitätsbewertung;
    - d) Art zurückgehaltener Daten und Gründe für die Zurückhaltung, wenn es sich um vertrauliche Daten handelt;
    - e) Verweise auf international anerkannte Verfahren zur Bestimmung und Analyse der Freisetzung von Stoffen, Verfahren für Probenahmen;
    - f) Angabe der Muttergesellschaften;
    - g) Kodierung von Tätigkeiten gemäß Anhang I dieser Verordnung und der Richtlinie 96/61/EG.

## E-PRTR Leitfaden der Europäischen Union

- Wer muss Bericht erstatten?
  - 1.1.1 Betriebseinrichtungen, Tätigkeiten und Kapazitätsschwellenwerte, die die E-PRTR Verordnung betreffen

Gemäß Artikel 5 der E-PRTR Verordnung sind **Betreiber von Betriebseinrichtungen verpflichtet**, die geforderten Angaben zu machen.

- *Die Einhaltung dieser Berichtspflicht ist durch die zuständigen Behörden zu überwachen. Eine Nichteinhaltung der Berichtspflicht ist als Ordnungswidrigkeit gesetzlich verankert (§ 7 SchadRegProtAG).*

# E-PRTR Leitfaden der Europäischen Union

## ■ Was und Wie ist zu berichten?

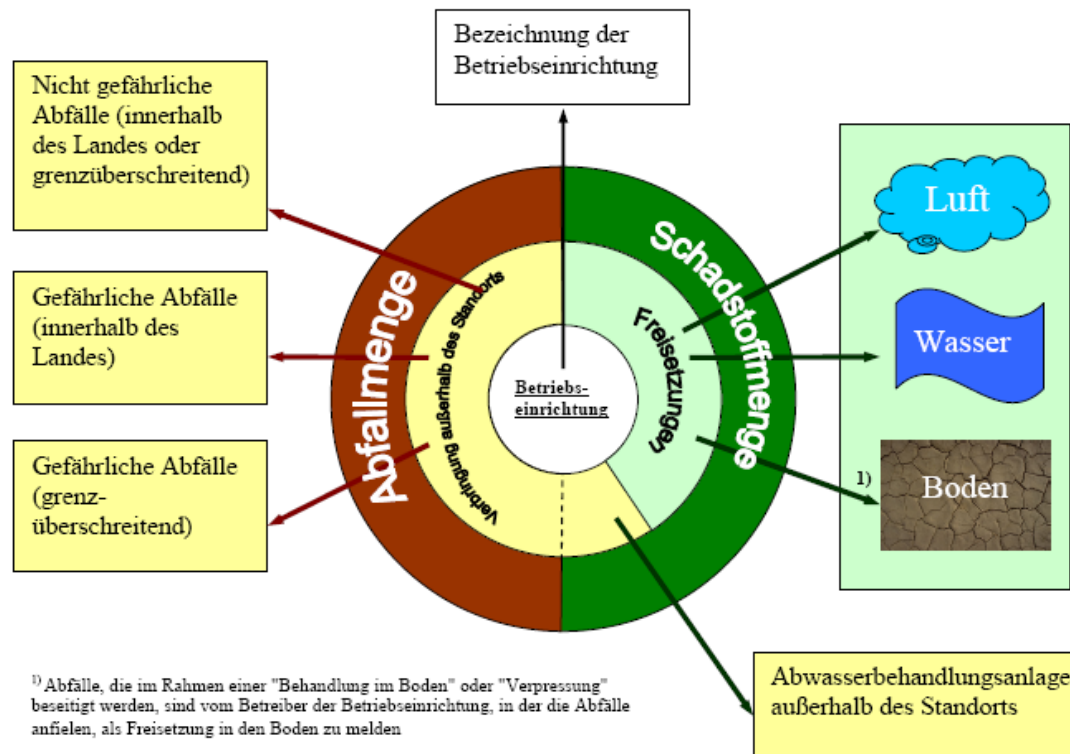


Abbildung 2: Überblick über die Meldepflichten der Betriebseinrichtungen gemäß dem E-PRTR

## PRTR-Praxishandbuch - deutsche Ergänzungen zum E-PRTR-Leitfaden

- herausgegeben im Auftrag des Bundesumweltamtes von der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg und dem Institut für Internationale und Europäische Umweltpolitik - Ecologic
- beinhaltet über die rechtlichen Grundlagen zum E-PRTR hinaus diverse Definitionen, Leitfäden und Arbeitshilfen speziell für Deutschland
- wird ständig aktualisiert (letzter Stand: 18. März 2008)

# PRTR Praxishandbuch

## ■ Prüfung der Berichtspflicht

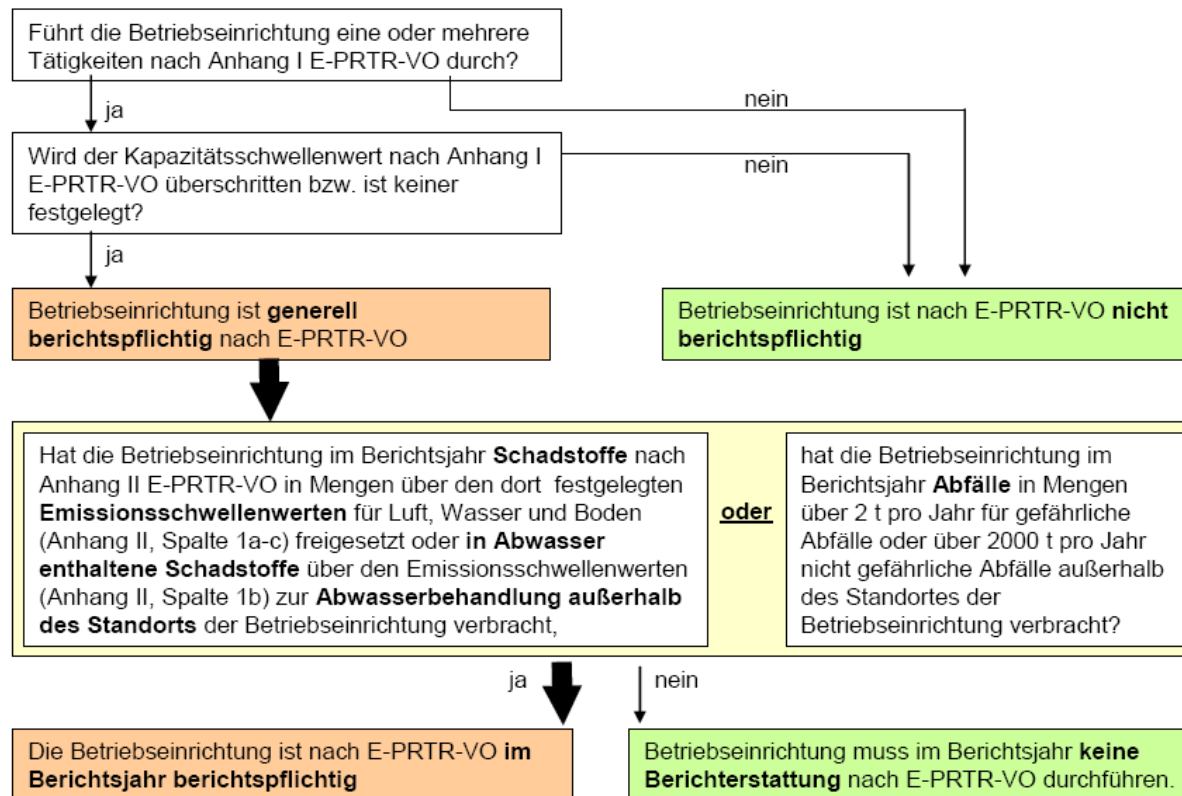


Abbildung 1: Kriterien zur Prüfung der Berichtspflicht

## PRTR - Zuständigkeiten im Land

- Ressorts regeln Zuständigkeiten für sich
- WM für Bereich Immissionsschutz
  - Verordnung über die Zuständigkeit der Immissionsschutzbehörden (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung - ImSchZustVO M-V) vom 4. Juli 2007 (GVOBl. M-V 2007, S. 250), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Februar 2008 (GVOBl. M-V S. 31)
  - Zuständigkeiten im Bereich Abfall und Bergrecht bedürfen noch der Umsetzung
- LU für Bereich Wasserwirtschaft
- Wirtschaftsministerium ist federführende Landesbehörde für Kooperationsprojekt „elektronisches PRTR“

## Zuständigkeiten des LUNG (Immissionsschutz)

§ 2 Abs. 1 Nr. 11 Buchstabe c

Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie ist zuständig für .... die Berichterstattungen an das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, einschließlich ...

Berichterstattung nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister vom 21. Mai 2003 sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 vom 6. Juni 2007 (BGBl. I S. 1002) für Tätigkeiten, die der Berichtspflicht nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Januar 2006 über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters und zur Änderung der Richtlinien 91/689/EWG und 96/61/EG des Rates (ABl. EU Nr. L 33 S. 1) unterliegen (ausgenommen der Nummern 5d, 5f und 7b des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 sowie der Bergaufsicht unterliegenden Tätigkeiten), ...

## Zuständigkeiten der StÄUN (Immissionsschutz)

### § 3 Abs. 7




Die Staatlichen Ämter für Umwelt und Natur Neubrandenburg, Rostock, Schwerin und Stralsund sind zuständig für ...

die Entgegennahme, Überprüfung und Weiterleitung von Informationen nach § 3 sowie die Aufgaben nach § 5 Abs. 3 bis 5 des Gesetzes zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister für Tätigkeiten, die der Berichtspflicht nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 unterliegen (ausgenommen die Nummern 5d, 5f und 7b des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 sowie die der Bergaufsicht unterliegenden Tätigkeiten).

## Zeitlicher Ablauf und Fristen

				1. Berichterstattung
2007	2008	2009		
Berichtsjahr	15.06.2008 (31.07.2008)	15.02.2009 30.06.2009		
				2. Berichterstattung
	2008	2009	2010	
	Berichtsjahr	31.05.2009 (30.06.2009) 31.12.2009	31.03.2010	
				n. Berichterstattung
	n	n + 1 Jahr	n + 2 Jahre	
	Berichtsjahr	31.05.n+1 (30.06.n+1) 31.12.n+1	31.03.n+2	

	Vom Betreiber an zuständige Landesbehörde		Von UBA an EU-KOM
	Von zust. Behörde an UBA		

Quelle: PRTR Homepage

**Ich danke für Ihre  
Aufmerksamkeit!**

